

- e) Zeugenankündigung: *Testes vero in quorum presentia hec facta sunt subnotari fecimus, quorum nomina hec sunt ...*²⁵⁾

dazu vgl. St. 3644: *Testes quoque in quorum presentia hec facta sunt, scribi et notari fecimus, quorum nomina hec sunt...*

Vermutlich noch im September verfaßt unser Notar in Fulda eine Urkunde Barbarossas für die Abtei S. Benedetto di Polirone²⁶⁾. Dann verliert sich seine Spur; die Diplome der beiden nächsten Jahre enthalten keinerlei Hinweise, die auf eine Tätigkeit dieses Kanzleibeamten schließen lassen könnten. Erst als Barbarossa nach Beendigung des ersten Italienzuges nach Deutschland zurückgekehrt war, begann Arnold H wieder zu arbeiten, allerdings offenkundig in gehobener Stellung.

Hingegen finden wir Albert, der am 23. März 1153 als Zeuge des Konstanzer Vertrages inmitten der geistlichen Großen des Reiches genannt worden war, zu Pfingsten dieses Jahres auf einem Reichstag zu Worms in der Reichskanzlei mit wichtigen Aufgaben betraut. Bedingt durch die Vakanz des Kanzleramtes — damals erfolgte die Erhebung Arnolds von Selehofen zum Erzbischof von Mainz — erscheint Albert in den für die beiden Erzbistümer Vienne und Arles ausgestellten Diplomen als Rekognoszent²⁷⁾, ein weiterer Beweis dafür, in welchem hohem Ansehen er schon zu dieser Zeit beim König stand. Bemerkenswert ist diese Tatsache auch deshalb, weil Albert schon unter Konrad III. in zwei Diplomen für burgundische Empfänger als Zeuge mit dem Titel

²⁵⁾ Neben der oben aufgezeigten Parallele sind hier noch die — abgesehen von unwesentlichen Variationen einzelner Worte — gleichlautenden Zeugenankündigungen in DK III. 268 (= St. 3596) und St. 3743 zu nennen.

²⁶⁾ St. 3644; zur zeitlichen Einreihung des Diploms siehe auch S i m o n s f e l d, Jahrbücher S. 128, und H a u s m a n n, Reichskanzlei S. 280; Vorurkunde war DK III. 54 bzw. 150; auf das Diktat des Arnold H lassen neben der zuvor erwähnten Form der Zeugenankündigung insbesondere der die der Vorurkunde sonst wörtlich entnommene Publicatio erweiternde Zusatz *regnique nostri* schließen. Die Wendung *Christi regnique fideles* wird ja auch von anderen Notaren des öfteren an dieser Stelle verwendet, das Hinzufügen des Possessivpronomens *noster* zu *regnique* (*imperii*) ist längere Zeit eine für Arnold H typische stilistische Besonderheit (ebenso in DK III. 266 [= St. 3595], St. 3730, 3731, 3753), bis sie schließlich von den Notaren Rainald C und Rainald D imitiert wird. Die Form der *Apprecatio actum in Christo feliciter* weist ebenfalls auf Arnold H. Vgl. Anm. 19.

²⁷⁾ St. 3674 und 3675.